

Satzung der Elternvereinigung der Europäischen Schule München e.V. (geänderte Fassung gemäß Beschluss in der Mitgliederversammlung am 29. Januar 2008, eingetragen in das Vereinsregister am 1.9.2008)

Artikel 1 Name

- (1) Der Verein erhält den Namen Elternvereinigung der Europäischen Schule München e.V.". Er ist in das Vereinsregister einzutragen. *)
- (2) Die Europäische Schule München wird nachstehend als „ESM“ bezeichnet.

Artikel 2 Zweck und Vereinsaktivitäten zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es,
 - (a) das Wohl und die Förderung der Erziehung der Schüler der ESM durch eigene Initiativen und durch Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen (Lehrer, Direktor und Verwaltungsrat der ESM, Oberster Rat der Europäischen Schulen sowie Europäisches Patentamt und Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation) und den Elternvereinigungen der anderen Europäischen Schulen zu fördern,
 - (b) die Interessen, die Eltern der Schüler der ESM im Hinblick auf die ESM haben, zu ermitteln und zu vertreten und
 - (c) den für alle Europaschulen essentiellen Gedanken der Toleranz und Zusammenarbeit zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten durch die Art und Weise, wie die Angelegenheiten des Vereins betrieben werden, zu fördern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die satzungsgemäßen Vereinszwecke werden verwirklicht durch
 - (a) Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur der Schule, insbesondere durch
 - (i) die Verpflegung der Schüler durch die Bereitstellung von Speisen und Getränken im Rahmen der Kantinenbewirtschaftung;
 - (ii) die Förderung von sportlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, interkulturellen und/oder kommunikativen Fähigkeiten der Schüler im Rahmen der Nebenschulaktivitäten;
 - (iii) die Organisation des Schülertransportes, insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Schulreferat der Stadt München;
 - (iv) die Durchführung von Betreuungsmaßnahmen für Schüler- oder Kindergartenkinder vor und/oder nach dem Ende des regulären Unterrichts;
 - (b) Maßnahmen zur Förderung des sozialen Kontaktes zwischen den Eltern untereinander sowie zwischen den Eltern und den anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft oder zwischen der Schulgemeinschaft an der ESM und anderen Schulen, insbesondere durch
 - (i) die Durchführung von Bildungs- oder künstlerischen Veranstaltungen;
 - (ii) die Publikation von Informationen über die Schule, das Schulleben und den Verein;
 - (iii) die Durchführung von Veranstaltungen mit festlichem Charakter;
 - (iv) die Unterstützung von schulübergreifenden Veranstaltungen und Programmen zum Schüleraustausch zwischen verschiedenen Schulen, insbesondere den verschiedenen Europäischen Schulen;
 - (c) die Vertretung der Interessen der Eltern und Schüler an der ESM, insbesondere

- (i) im Verwaltungsrat der ESM;
- (ii) bei Interparents;
- (iii) beim Obersten Rat der Europäischen Schulen;
- (iv) bei lokalen oder internationalen Behörden

Artikel 3 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in München.

Artikel 4 Mitglieder

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- (2) Erziehungsberechtigte von Schülern der ESM werden auf schriftlichen Antrag ordentliches Mitglied, ohne dass es einer besonderen Annahme des Vereins bedarf. Gemeinsame Erziehungsberechtigte bezahlen nur einen Beitrag und haben nur eine gemeinsame Stimme. Nur einer der beiden Erziehungsberechtigten kann in den Vorstand und/ oder in den Erziehungsrat gewählt werden.
Andere Personen können auf schriftlichen Antrag durch Beschluß der Mitgliederversammlung ordentliches Mitglied werden, können jedoch nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Natürliche und juristische Personen, die an dem Zweck des Vereins interessiert sind, können auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstands förderndes Mitglied werden. Fördernde Mitglieder genießen mit Ausnahme des Stimmrechts die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (4) Eine Mitgliedschaft beginnt im laufenden Geschäftsjahr, es sei denn, es wird ausdrücklich ein anderer Beginn beantragt.

Artikel 5 Jahresbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrags**) der ordentlichen Mitglieder wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe des Jahresbeitrags der fördernden Mitglieder beträgt mindestens das Zehnfache des Jahresbeitrags der ordentlichen Mitglieder.

Artikel 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. September bis 31. August.

Artikel 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zehn Mitgliedern und muß die Verwirklichung der Vereinszwecke gewährleisten. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Die Zusammensetzung des Vorstands wird durch eine von der Mitgliederversammlung genehmigte Geschäftsordnung geregelt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt nach einer von der Mitgliederversammlung genehmigten Wahlordnung.
- (2) Die Zusammensetzung des Vorstands soll eine angemessene Vertretung folgender Gruppen von Mitgliedern gewährleisten:
 - (a) Erziehungsberechtigte von Schülern der an der ESM bestehenden Schulstufen (Kindergarten, Grundschule, Höhere Schule),
 - (b) Erziehungsberechtigte von Schülern der an der ESM bestehenden Sprachabteilungen,
 - (c) Erziehungsberechtigte von Schülern, für deren Muttersprache an der ESM keine Sprachabteilung besteht,
 - (d) Erziehungsberechtigte von Schülern, die nach dem Ermessen des Direktors zur ESM zugelassen worden sind. Mitglieder, welche in einem Dienstverhältnis zum Verein oder zur ESM stehen, können nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Vertreter der Gruppen gem. Art. 7 (2) a bis d werden in einer gesonderten Versammlung der jeweiligen Sprachabteilung oder Gruppe direkt von ihren Mitgliedern in den Vorstand

gewählt. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung direkt gewählt. Die Wahl gilt jeweils für eine Amtsperiode von zwei Jahren, sofern nicht eine kürzere Amtszeit beschlossen wird. Die Wiederwahl des 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden ist nur für eine 2. Amtsperiode zulässig. Die Mitgliederversammlung kann die zweite Amtsperiode des 1. Vorsitzenden nach Ablauf der ursprünglichen Amtszeit um ein Jahr verlängern. Die Wahl eines nach zwei Amtsperioden ausgeschiedenen 1. Vorsitzenden zum 2. Vorsitzenden ist nicht zulässig.

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird ca. die Hälfte der Mitglieder des Vorstands neu gewählt. Die Neuwahl wird durch die Wahlordnung geregelt, welche mit der Einladung zur Mitgliederversammlung auf der offiziellen Webseite der Vereinigung veröffentlicht wird. Die Wahlen sollen sobald wie möglich nach Ablauf des Geschäftsjahres, jedoch nicht später als am 1. November, stattfinden. Mitglieder des Vorstands, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

(4) Ist ein Mitglied des Vorstands nicht mehr Mitglied des Vereins oder ist er nicht mehr Erziehungsberechtigter eines Kindes in der ESM, so scheidet es zum Zeitpunkt der Änderung aus dem Vorstand aus. Der Vorstand kann dann ein anderes Mitglied im eigenen Ermessen bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen, sofern die Bedingungen nach Artikel 7 (2) erfüllt sind. Das Gleiche gilt, falls ein Vorstandsmitglied aus anderen Gründen aus dem Vorstand ausscheidet. Ist ein Mitglied des Vorstands verhindert, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied des Vereins für den Zeitraum der Verhinderung oder bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

(5) Der 1. Vorsitzende und, wenn dieser verhindert ist, der 2. Vorsitzende können den Vorstand jederzeit einberufen. Sie sind verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstands einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt.

(6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann die Beschlußfassung in bestimmten Entscheidungsfragen auf Gruppen von Vorstandsmitgliedern übertragen.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Der Vorstand kann nur Rechtshandlungen vornehmen oder andere Aktivitäten durchführen, die für die Erfüllung und Verfolgung des Zwecks des Vereins dienlich sind und auf einem rechtmäßig zustande gekommenen Vorstandsbeschluß beruhen.

(9) Eine rechtsgültige Verpflichtung gegenüber Dritten entsteht für den Verein allein durch die Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden. Sie können einen Teil ihrer Befugnisse durch Vollmacht übertragen, um im Namen des Vereins Rechtsgeschäfte vorzunehmen

(10) Über die Sitzungen des Vorstands wird ein vom Vorstandssekretär unterschriebenes Protokoll angefertigt.

Artikel 8 Schatzmeister und Rechnungsprüfer

(1) Der Schatzmeister erstellt nach dem Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss. Die vollständigen Zahlen und Ergebnisse des Jahresabschlusses müssen den Rechnungsprüfern mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Der ebenso durch den Schatzmeister zu erstellende Finanzbericht muss den Mitgliedern und dem Rechnungsprüfer spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

2) Die Mitgliederversammlung bestellt jedes Jahr zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. Als Rechnungsprüfer können auch natürliche oder juristische Personen bestimmt werden, die nicht Mitglied der Vereinigung sind. Durch die Rechnungsprüfer wird – ggf. anhand von Stichproben – geprüft, dass
- der Jahresabschluss und die Buchhaltung korrekt und vollständig mit Belegen dokumentiert sind;

- die Mittelverwendung ordnungsgemäß, sparsam, wirtschaftlich und im Sinne des Vereinszwecks und des Haushaltsvorschlages erfolgte;
- alle nötigen schriftlichen Unterlagen (z.B. Vorstandsbeschlüsse, steuerrelevante Unterlagen, Verträge, Personalunterlagen) vollständig vorliegen;
- keine für die Größe und den Zweck des Vereins unangemessenen Risiken bestehen.

Die Rechnungsprüfer haben im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit Zugang zu allen Büchern, Schriften und Unterlagen des Vereins, z.B. Verträge, Belege, Bankunterlagen, Personalunterlagen, Vorstandsprotokollen usw.

3) Die Rechnungsprüfer erstellen einen Bericht, der der Mitgliederversammlung nach den Finanzbericht des Schatzmeisters und vor der Entlastung des Vorstandes vorgelegt wird. Die Rechnungsprüfer empfehlen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes

Artikel 9 Austritt und Ausschluß

- (1) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds nach Artikel 4 (2) Satz 1 erlischt, ohne daß es einer Austrittserklärung bedarf, wenn das letzte Kind des ordentlichen Mitglieds die ESM verläßt oder es nicht mehr Erziehungsberechtigter eines Kindes in der ESM ist.
- (3) Der Vorstand kann aus dem Verein ausschließen:
 - (a) ein Mitglied, das über 60 Tage nach Empfang der ersten Zahlungsaufforderung seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht bezahlt hat, und
 - (b) ein Mitglied, dessen Verhalten nach Beschluß des Vorstands mit dem Zweck des Vereins unvereinbar ist, nachdem dem Mitglied eine Frist von 60 Tagen zur Äußerung gegeben wurde.
- (4) Anhörung und Aufhebung der Entscheidung auf Ausschluß
 - (a) Ein Ausschluß kann auf Antrag vom ausgeschlossenen Mitglied durch eine Vorstandsentscheidung rückgängig gemacht werden.
 - (b) Die Entscheidung des Vorstands kann vom ausgeschlossenen Mitglied im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerdeschrift ist so rechtzeitig vorzulegen, daß sie den Mitgliedern mit der vorläufigen Tagesordnung der Mitgliederversammlung zugestellt werden kann.
- (5) Bereits geleistete Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Artikel 10 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Der 1. Vorsitzende des Vorstands kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung soll durch den Vorstand mindestens 28 Tage vorher durch Veröffentlichung auf der offiziellen Webseite der Vereinigung mit vorläufiger Tagesordnung angekündigt werden. Gleichzeitig werden die Mitglieder aufgefordert, Anträge für die Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung an den Vorstand bis 14 Tage vor der geplanten Mitgliederversammlung einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr zur Beschlußfassung zugelassen, allenfalls können sie zur Diskussion aufgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließt. Außerdem werden die Mitglieder aufgefordert, für den Fall, dass sie für einen offenen Posten im Vorstand kandidieren wollen, ebenfalls bis 14 Tage vor der geplanten Mitgliederversammlung eine schriftliche Bewerbung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand beruft sodann 8 Tage vorher durch Veröffentlichung auf der offiziellen Webseite der Vereinigung die Mitgliederversammlung ein und gibt die endgültige Tagesordnung bekannt. Später eingehende Kandidaturen werden nur zugelassen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließt.
- (3) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Einmal im Jahr erstattet der 1. Vorsitzende der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Tätigkeit des Vereins während des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie über die finanzielle Lage des Vereins. Die Versammlung genehmigt den Finanzbericht und den Haushaltsvoranschlag und entlastet den Vorstand. Sie führt die in der Satzung vorgesehenen Wahlen durch.

(5) Über die Mitgliederversammlung wird ein vom Vorstandsssekretär unterschriebenes Protokoll angefertigt.

Artikel 11 Schlichtungsverfahren

Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind zwingend vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts durch ein Schlichtungsverfahren zu entscheiden. Das Schlichtergremium besteht aus drei Schlichtern. Je ein Schlichter wird von jeder Partei benannt. Der dritte Schlichter wird im Einvernehmen der beiden benannten Schlichter bestimmt. Können diese sich innerhalb von 14 Tagen nicht einigen, ist der von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählte Schlichter zuständig. Dieser darf nicht Vorstandsmitglied sein und soll während der vergangenen zwei Jahre nicht Vorstandsmitglied gewesen sein. Das Schlichtergremium hat innerhalb von vier Wochen nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens die Parteien schriftlich oder mündlich zu hören und innerhalb von weiteren 14 Tagen zu entscheiden.

Artikel 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ESM, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 13 Anwendbares Recht

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der 21 ff BGB.

*) Der Verein ist ins Vereinsregister unter Nr. 9748 und die vorliegende Satzungsfassung ist nach Beschluß durch die Mitgliederversammlung ins Vereinsregister einzutragen.

**) zur Zeit EUR 40,00